

BGer 8C_22/2018 vom 27. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_22_2018

FR: TF 8C_22/2018 du 27 mars 2018

IT: TF 8C_22/2018 del 27 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen; 138 V 318 E. 6 S. 320).

E. 2.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Endentscheide, das heisst gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG), und gegen Teilentscheide, die nur einen Teil der gestellten Begehren behandeln, wenn diese unabhängig von den anderen beurteilt werden können, oder die das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen und Streitgenossinnen abschliessen (Art. 91 BGG). Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist hingegen die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind Zwischenentscheide, die nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden können (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.). Anders verhält es sich nur dann, wenn der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 135 V 141 E. 1.1 mit Hinweis).

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides vom 25. Januar 2017 an die Verwaltung zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen vorgehe. In der einschlägigen Erwägung 3.2.6 wird festgehalten, die Bemessung des versicherten Verdienstes habe gestützt auf den bei der B._____ AG vom 24. Mai 2012 bis 8. Juli 2012 sowie auf den bei der C._____ AG vom 17. bis voraussichtlich 20. Juli 2012 geleisteten Einsatz zu erfolgen. Massgebend sei dabei der Stundenlohn von Fr. 40.-, welcher die Entschädigung für den 13. Monatslohn bereits einschliesse. Indessen hat sich die Vorinstanz nicht dazu geäussert, wie der bisher bezogene Lohn bei der C._____ AG auf die Dauer von vier Tagen umzurechnen ist respektive von wie vielen Arbeitsstunden auszugehen ist. Damit kann nicht gesagt werden, der Beschwerdegegnerin verbleibe kein Ermessensspielraum mehr und die Rückweisung diene nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten (vgl. vorangehende E. 2.1). Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid vom 23. November 2017 handelt es sich folglich um einen Zwischenentscheid, der nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen

von Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht selbstständig angefochten werden kann. Der Beschwerdeführer macht mit keinem Wort geltend, dass und inwiefern die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (zur diesbezüglichen Begründungspflicht: BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f.; je mit Hinweisen). Ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist in concreto auch nicht erkennbar, wird doch der Beschwerdeführer die Möglichkeit haben, gegen den Endentscheid Beschwerde zu erheben. Es liegt zudem nicht auf der Hand, dass bei Gutheissung der Beschwerde ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren eingespart werden könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2.3

Da nach dem Gesagten die Eintretensvoraussetzungen der Art. 90 und Art. 93 Abs. 1 BGG offensichtlich nicht gegeben sind, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.